



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarteninhaber der Parkplätze am Hermannsdenkmal und/ oder an den Externsteine

### Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten für die Nutzung der Parkflächen am Hermannsdenkmal und/ oder der Parkflächen an den Externsteine können ausschließlich in den Infozentren am Hermannsdenkmal, an den Externsteinen und bei der SVD, Rosental, Detmold, erworben werden. Mit dem Erwerb der Karte erkennt der Unterzeichner die „Allg. Geschäftsbedingungen für Jahreskarteninhaber der Parkplätze am Hermannsdenkmal und/ oder an den Externsteine“ in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Name des Karteninhabers wird auf der Jahreskarte vermerkt. Der Magnetstreifen auf der Jahreskarte ist vom Karteninhaber zu schützen.

### Preise und Nutzung

Dem Unterzeichner wird eine Jahreskarte für die kostenlose Benutzung des Parkplatzes am Hermannsdenkmal und/oder der Externsteine gegen ein Entgelt von 30 EUR/ Jahr überlassen. Schüler, Studenten und Behinderte bis 70% GdB wird eine Jahreskarte für die kostenlose Benutzung der Parkplätze gegen ein Entgelt von 20 EUR/ Jahr überlassen.

Bei Veranstaltungen auf dem Gelände des Hermannsdenkmals oder der Externsteine können auch für Jahreskarteninhaber Parkgebühren anfallen. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld der Veranstaltungen.

Die Jahreskarte muss bei der Ein- und Ausfahrt und auch bei geöffneten Schranken in den Parkautomaten zwecks Registrierung eingesteckt werden.

Die Jahreskarte ist nicht übertragbar

### Bestimmungen bei Verlust und Beschädigung

Bei einem Verlust der Jahreskarte besteht kein Anspruch des Karteninhabers auf Ersatz.

Bei einer Beschädigung der Jahreskarte wird kostenlos eine Ersatzkarte ausgestellt. Dazu ist die beschädigte Karte in der Geschäftsstelle der SVD, Rosental, Detmold, vorzulegen. Die Ersatzkarte ist gültig für die restlichen der gekauften Monate.

### Dauer und Kündigung

Die Nutzung der Karte ist auf die Dauer von einem Jahr begrenzt. Eine Verlängerung der Jahreskarte ist nicht möglich. Bei einer weiteren Nutzung des Angebotes muss eine neue Jahreskarte gekauft werden. Die Aktivierung der Jahreskarte erfolgt ab der ersten Nutzung mit Einstecken der Karte in den Parkautomaten.

Die Denkmal-Stiftung ist berechtigt, Statusüberprüfungen des Karteninhabers vorzunehmen.

### Parken

Auf den Parkflächen gelten die Bestimmungen der StVO. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Gesperre Parkplätze sind nicht zu benutzen. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Gefahr und auf Kosten des Fahrers bzw. Halters abgeschleppt werden.

Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Parkplatzes besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn wegen Bauarbeiten oder wegen temporärer Sperrungen, z.B. bei Veranstaltungen, die Parkflächen ganz oder teilweise gesperrt werden müssen. Die Denkmal-Stiftung ist solchen Fällen nicht verpflichtet, Ersatzparkflächen zu beschaffen.

Auf der Parkfläche ist es untersagt, Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder Kühlwasser, Kraftstoff oder Öle abzulassen. Nicht gestattet ist das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.

### **Haftung**

Der Jahreskarteninhaber haftet für alle durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Begleitpersonen (z.B. Familienangehörige) der Denkmal-Stiftung oder einem Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes. Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Denkmal-Stiftung anzuzeigen.

Die Denkmal-Stiftung haftet nur für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Nutzer ist verpflichtet einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen.

### **Sonstige Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der restlichen Geschäftsbedingungen. In einem derartigen Fall wird die unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für etwaige Lücken, die ausgefüllt werden müssen.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lemgo.